

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit der vorliegenden Änderungsverordnung werden Änderungsbedarfe umgesetzt, die in der Evaluierung der Verordnung gemäß § 9 BSI-Kritisverordnung identifiziert wurden. Des Weiteren hat die Anwendung der BSI-Kritisverordnung in der Praxis seit 2016 den Bedarf für verschiedene klarstellende und vereinfachende Änderungen bzw. Ergänzungen gezeigt. Diese werden ebenfalls umgesetzt.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf wird die grundsätzliche Methodik zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz nicht verändert. Die Bestimmung der Kritikalität einer Infrastruktur erfolgt nach der von § 10 Absatz 1 BSI-Gesetz vorgegebenen Methodik.

Demnach lassen sich ausgehend von den identifizierten Anlagenkategorien konkrete Anlagen bestimmen, die einen aus gesamtgesellschaftlicher Sicht bedeutenden Versorgungsgrad aufweisen. Aus der tatbestandlichen Anknüpfung an den als bedeutend anzusehenden Versorgungsgrad ergibt sich als wesentliche Zielvorgabe für diese Änderungsverordnung, dass nach wie vor ausschließlich die aus Bundessicht hinreichend bedeutsamen Anlagen zur Versorgung der Allgemeinheit als Kritische Infrastrukturen gelten. Die Bestimmung erfolgt anhand des jeder Anlagenkategorie in den Anhängen zu dieser Änderungsverordnung zugeordneten Schwellenwertes. Anlagen oder Teile davon gelten demnach als kritisch, soweit sie den im jeweiligen Anhang aufgeführten Schwellenwert nach § 10 Absatz 1 Satz 2 BSI-Gesetz erreichen oder überschreiten.

Die Beteiligung der betroffenen Branchen folgt dem kooperativen Ansatz des IT-Sicherheitsgesetzes und hat sich aufgrund der Komplexität der zu treffenden Festlegungen als zweckmäßig bewährt.

III. Alternativen

Keine.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

Durch die BSI-Kritisverordnung wurde in den Jahren 2016 und 2017 die Vorgabe zur Ermittlung von Betreibern wesentlicher Dienste gemäß Artikel 5 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang II der Richtlinie (EU) 2016/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 über Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen gemeinsamen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen in der Union (NIS-Richtlinie) umgesetzt.

Diese Umsetzung der weiterhin gültigen NIS-Richtlinie wird mit dem vorliegenden Entwurf einer Änderungsverordnung aktualisiert. Bei der Festlegung der kritischen Dienstleistungen und der branchenspezifischen Schwellenwerte zur Bestimmung des als hinreichend bedeutsam anzusehenden Versorgungsgrades haben die in Artikel 6 Absatz 1 der NIS-Richtlinie genannten sektorübergreifenden Faktoren Berücksichtigung gefunden. Die Subsidiarität der NIS-Richtlinie gegenüber speziellerem EU-Recht dieser Rechtsbereiche bleibt unberührt.

Aktuell wird auf europäischer Ebene der Entwurf einer Nachfolgerichtlinie (NIS2-Richtlinienentwurf) verhandelt. Ein Abschluss dieser Verhandlungen ist derzeit noch nicht absehbar. Zudem muss die NIS2-Richtlinie nach ihrem Inkrafttreten auch zunächst in nationales Recht umgesetzt werden, wodurch weitere rechtliche Rahmenbedingungen in Deutschland angepasst werden müssen. Da dies jedoch aktuell weder zeitlich noch inhaltlich abgesehen werden kann, werden mit der vorliegenden Änderungsverordnung die bereits zum jetzigen Zeitpunkt feststehenden Änderungsbedarfe umgesetzt.

V. Gesetzesfolgen

Mit der Änderungsverordnung werden einige Festlegungen zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen angepasst. Durch die Änderungen unterfallen zusätzliche Betreiber den mit dem IT-Sicherheitsgesetz im Juli 2015 eingeführten Rechten und Pflichten. Für die Umsetzung der Verfahren zur Meldung von IT-Sicherheitsvorfällen und zur Einhaltung der Mindestsicherheitsstandards entsteht der Wirtschaft und der Verwaltung abhängig von der Anzahl der Betreiber der nach dieser Verordnung als kritisch geltenden Infrastrukturen Erfüllungsaufwand, der jedoch bereits mit dem IT-Sicherheitsgesetz im Jahr 2015 ermittelt wurde.

1. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung entspricht dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die enthaltenen Regelungen konkretisieren den Adressatenkreis des IT-Sicherheitsgesetzes, welches mit der Anhebung der IT-Sicherheitsstandards in Kritischen Infrastrukturen unter ökonomischen Gesichtspunkten ausgewogen ist und etwaige Belastungen für die Wirtschaft auf ein unbedingt erforderliches Minimum reduziert. Ökologische Auswirkungen bestehen keine.

2. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

3. Erfüllungsaufwand

Aus dieser Änderungsverordnung ergibt sich keinerlei neuer Erfüllungsaufwand für die Normadressaten Bürger, Wirtschaft oder Verwaltung, da durch die Verordnung selbst keinerlei neue Pflichten geschaffen werden, sondern lediglich der Betroffenenkreis gesetzlicher Bestimmungen bestimmt wird. Allerdings konkretisieren sich die mit dem ersten IT-Sicherheitsgesetz von 2015 veranschlagten Aufwände weitergehend auf Basis dieser Verordnung und der für die Verordnung durchgeführten Analysen wie nachfolgend dargestellt.

Auf Grundlage dieser Änderungsverordnung lässt sich die Aufwandsabschätzung des IT-Sicherheitsgesetzes für die Meldepflicht nach § 8b Absatz 4 des BSI-Gesetzes nach § 11 Absatz 1c des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), nach § 44b des Atomgesetzes sowie § 291b Absatz des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) weitergehend konkretisieren.

Im IT-Sicherheitsgesetz von 2015 wurden bis zu 2 000 Betreiber über alle sieben Sektoren geschätzt. Aktuell wurden durch die BSI-Kritisverordnung ca. 1 600 Betreiber identifiziert. Durch diese Änderungsverordnung werden gemäß der untenstehenden Aufstellung insgesamt ca. 252 zusätzliche Betreiber identifiziert. Somit bewegt sich die Gesamtanzahl der identifizierten Betreiber mit ca. 1 852 im Rahmen der Schätzung aus dem IT-Sicherheitsgesetz von 2015. Für die durch die vorliegende zweite Änderungsverordnung zur BSI-Kritisverordnung zusätzlich als Betreiber Kritischer Infrastrukturen bestimmten Unternehmen wurde der Erfüllungsaufwand somit im ersten IT-Sicherheitsgesetz von 2015 bereits erfasst.

Sektor	Dienstleistung	Anlagenkategorien	Geschätzte Anzahl zusätzlich erfasster Betreiber
Energie	Stromerzeugung	1.1.1 Erzeugungsanlage 1.1.2 Dezentrale Energieerzeugungsanlage	105
	Stromerzeugung	1.1.4 Anlage oder System zur Steuerung/Bündelung elektrischer Leistung	25
	Stromübertragung	1.2.2 Zentrale Anlage oder System für den Stromhandel	1
	Gastransport und -speicherung	2.2.2 Gasgrenzübergabestelle	3
	Gashandel	2.4.1 Gashandelssystem	9
	Mineralölhandel	3.4.1 Anlagen oder Systeme zur zentralen kommerziellen Steuerung	4
Informationstechnik und Telekommunikation	Sprach- und Datenübertragung	1.3.1 IXP	3
	Datenspeicherung und -verarbeitung	2.1.1 Rechenzentrum (Housing)	7
Finanz- und Versicherungswesen	Einbringen von Aufträgen in den Handel	4.4.1 System für das Erzeugen von Aufträgen zum Handel von Wertpapieren und Derivaten und Weiterleiten an einen Handelsplatz	12
	Ausführung des Handels	4.5.1 Handelsplatz	9
Transport und Verkehr	Luftverkehr	1.1.5 Verkehrszentrale einer Fluggesellschaft	5
	Luftverkehr	1.1.6 Flughafenleitungsorgan	1
	See- und Binnenschifffahrt	1.3.3 Hafenleitungsorgan	22

	See- und Binnenschifffahrt	1.3.4 Hafeninformationssystem	2
	See- und Binnenschifffahrt	1.3.5 Umschlaganlage in See- und Binnenhäfen	10
	Straßenverkehr	1.4.3 Intelligentes Verkehrssystem	34

4. Weitere Kosten

Für die Wirtschaft entstehen keine weiteren Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise oder das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

5. Weitere Gesetzesfolgen

Die Änderungsverordnung hat keine Auswirkungen auf die Verbraucherinnen und Verbraucher. Die Regelungen sind inhaltlich geschlechtsneutral und damit ohne Gleichstellungsrelevanz.

VI. Befristung; Evaluierung

Die Verordnung ist gemäß § 9 BSI-Kritisverordnung alle zwei Jahre zu evaluieren.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der BSI-Kritisverordnung)

Zu Artikel 1 Nummer 1

Die Ergänzung von Software und IT-Diensten dient der Klarstellung, dass neben Betriebsstätten und sonstigen ortsfesten Einrichtungen, Maschinen, Geräten und sonstigen ortsveränderlichen Einrichtungen auch Software oder IT-Dienste Anlagen im Sinne dieser Verordnung darstellen können. Analog zu den bereits gültigen Anlagenbegriffen nach § 1 Nummer 1 Buchstaben a und b wird der Anlagenbegriff in Buchstabe c insoweit eingegrenzt, als eine Anlage im Sinne dieser Rechtsverordnung zur Versorgung der Allgemeinheit mit einer kritischen Dienstleistung notwendig sein muss. Nicht erfasst sind somit Anlagen, die zur Versorgung ausschließlich betriebsinterner Prozesse z. B. innerhalb eines Konzernverbunds dienen (Selbstversorgung). Damit eine Software oder ein IT-Dienst als Anlage eine Kritische Infrastruktur im Sinne dieser Verordnung darstellen kann, muss die Software oder der IT-Dienst zusätzlich zwingend eine in einem der Anhänge beschriebene Anlagenkategorie darstellen und die dort genannten Schwellenwerte erreichen oder überschreiten.

Die bereits in der aktuellen Fassung der BSI-Kritisverordnung in den einzelnen Anhängen enthaltenen Regelungen zum betriebstechnischen Zusammenhang werden nun übergeordnet an dieser Stelle aufgeführt. Die Änderung dient der Klarstellung des bereits derzeit in den Anlagen zur BSI-Kritisverordnung geregelten räumlichen und betrieblichen Zusammenhangs. Insbesondere wird durch diese Änderung zusätzlich eingrenzend klargestellt, dass mehrere Anlagen nur dann als gemeinsame Anlage gelten, wenn sie zur Erbringung derselben kritischen Dienstleistung notwendig sind. Von einem relevanten betriebstechnischen Zusammenhang ist beispielsweise dann auszugehen, wenn eine Störung der Verfügbarkeit oder der Integrität einer Anlage zu einer Störung der anderen Anlagen führen könnte, z. B.

dass die missbräuchliche Steuerung einer Anlage zu einer Störung der anderen Anlagen führen könnte.

Zusätzlich wurde eine Klarstellung aufgenommen, dass mehrere Personen, die eine Anlage gemeinsam betreiben, auch gemeinsam für die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen des BSI-Gesetzes verantwortlich sind. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn sich in Folge von teilweise oder vollständigem Outsourcing von relevanten Anlagenteilen oder durch innervertragliche Regelungen zwei oder mehrere juristische oder natürliche Personen die Betreibereigenschaft teilen. Das Outsourcing von lediglich untergeordneten Tätigkeiten wie beispielsweise dem Gebäudemanagement ist hiervon nicht erfasst, da hier im Regelfall nicht von einem bestimmenden Einfluss auf die Beschaffenheit der Anlage oder die Erbringung der Kritischen Dienstleistung ausgegangen werden kann. Mit dieser Regelung wird klargestellt, dass im Falle eines gemeinsamen Betriebs einer Anlage durch mehrere Personen die Erfüllung der Pflichten als Betreiber beiden Personen gemeinsam obliegt. Wie bei einer gesamtschuldnerischen Haftung hat dabei jede Person die gesetzlichen Pflichten in der Gesamtheit zu erfüllen. Wurde eine bestehende Teilpflicht durch eine der Personen erfüllt, gilt sie gleichermaßen im Außenverhältnis gegenüber dem BSI für alle Personen erfüllt.

Die unmittelbare Deregistrierung einer Anlage durch endgültigen Wegfall und Aufgabe des Betriebes, beispielsweise bei Stilllegung, bleibt unberührt. Bei Übergang der Anlage auf einen anderen Betreiber tritt dieser in die Rechte und Pflichten des vorherigen Betreibers ein, ohne dass es einer Deregistrierung der Anlage bedarf.

Zu Artikel 1 Nummer 2 bis Nummer 8

Die Änderungen sind überwiegend redaktionell und dienen der sprachlichen Straffung und Vereinheitlichung. Soweit Änderungen oder Ergänzungen der kritischen Dienstleistungen vorgenommen werden, erfolgt eine Erläuterung im Folgenden sektorspezifisch bei der jeweiligen Anlage.

Zu Artikel 1 Nummer 9

Neben einer sprachlichen Korrektur soll durch § 9 nun sichergestellt werden, dass bei der Evaluierung die Betreiber Kritischer Infrastrukturen, deren Verbände sowie Vertreter der Wissenschaft ihre eigenen Erkenntnisse in den Evaluierungsprozess einbringen können. Im Übrigen gilt § 10 Absatz 1 Satz 3 BSI-Gesetz.

Zu Artikel 1 Nummer 10

Die Neunummerierung war aus formalen Gründen erforderlich. In diesem Zuge wurden auch einige Definitionen und Verweise aktualisiert.

Aufgrund von Feststellungen aus der Evaluierung der BSI-Kritisverordnung wurden folgende Änderungen vorgenommen:

In der Evaluierung der BSI-Kritisverordnung wurde festgestellt, dass einige Anlagenkategorien aufgrund ihrer Bedeutung für die Erbringung der kritischen Dienstleistung zusätzlich aufgenommen werden sollten. Neu eingeführt wurden daher die Anlagenkategorien 2.14 Gashandelssystem, 2.11 Gasgrenzübergabestelle, 2.19 Anlage oder System von Aggregatoren zum Vertrieb von Kraftstoff und Heizöl sowie 2.21 Anlage oder System zur zentralen kommerziellen Steuerung.

Im Bereich der Gasversorgung gewinnt der automatisierte Handel von Gasmengen und Kapazitäten über entsprechende Plattformen immer mehr an Bedeutung. Beispielsweise mit Anlagen oder Systemen zum Verkauf, Einkauf oder zur Abstimmung von Gasmengen, Gaspreisen oder Kapazitäten (Transport- oder Speicherkapazitäten). Gleichzeitig gehen

die Möglichkeiten, diese Prozesse durch bilaterale Abstimmung beispielsweise auf der Basis von Sprachkommunikation abzuwickeln, immer mehr zurück. Für die kritische Dienstleistung der Gasversorgung werden insbesondere virtuelle Handelsplätze zum Handel von Gasmengen und Plattformen zur Buchung von Kapazitäten immer existentieller.

Gleiches ist im Bereich der Kraftstoff- und Heizölversorgung festzustellen: Einerseits steuern die großen Mineralölkonzerne aus ihren Handelszentralen heraus die mit ihnen verbundenen Unternehmen, andererseits greifen viele Unternehmen in wesentlichen Prozessen auf zentrale Cloud-Lösungen externer Anbieter zurück.

Grenzübergabestellen (Netzkoppelstellen), die nicht von einem der deutschen Fernleitungsnetzbetreiber betrieben werden, sind nicht, wie andere Netzkoppelstellen, als Bestandteil eines Fernleitungsnetzes anzusehen. Ohne Netzkoppelstellen kann das Gas jedoch nicht weitertransportiert werden. Für sie gab es in der BSI-Kritisverordnung bislang jedoch keine Anlagenkategorie.

Die Kategorie „Messstelle“ wurde gestrichen, da sie sich in der Umsetzung sowie in der Evaluierung der BSI-Kritisverordnung als nicht erforderlich herausgestellt hat.

Ferner wurde in der Evaluierung festgestellt, dass im Bereich der Stromversorgung bislang einige Erzeugungsanlagen, die zur Aufrechterhaltung eines stabilen Netzbetriebs beitragen und daher wichtige Elemente für die Stabilität des Stromversorgungssystems sind, in der bisherigen Betrachtung von Teilen der Stromversorgung als Kritische Infrastruktur nicht ausreichend berücksichtigt wurden. Im Bereich der Stromversorgung kann es bereits bei einem kurzfristigen Ungleichgewicht zwischen Erzeugung und Verbrauch zu einer Störung der Versorgung kommen. In einem solchen Fall kommt es – abhängig vom Ausmaß des Ungleichgewichts – zunächst zu Frequenzabweichungen, die – sofern keine passenden Gegenmaßnahmen ergriffen werden – durch das Auslösen von Schutzsystemen auch zum Herunterfahren von Kraftwerken und einem länger anhaltenden Stromausfall führen können.

Daher wurde zunächst der grundsätzliche Schwellenwert für Energieanlagen sowie für Anlagen zur Steuerung/Bündelung elektrischer Leistung aufgrund einer neuen Berechnungsgrundlage ermittelt. Der Schwellenwert basiert weiterhin auf einer Versorgung von 500 000 Personen. Eine Präzisierung des Stromverbrauchs nach Sektoren erlaubt aber den Bezug auf den tatsächlichen Anteil der Haushalte am Stromverbrauch (24,6%, DESTATIS 2019), wodurch der Regelschwellenwert für Verteilnetzbetreiber aus Teil 2 der BSI-Kritisverordnung von ca. 3 700 GWh/Jahr auf ca. 900 GWh/Jahr sinkt. Gemäß der Berechnungsformel aus Teil 2 der BSI-Kritisverordnung führt dies gleichfalls zu einer Reduktion auf 104 MW für Energieanlagen. Diese Reduktion spiegelt auch die grundsätzliche Entwicklung im nationalen Erzeugungspark, da durch Atomausstieg, Dezentralisierung und zunehmende Dekarbonisierung die durchschnittliche Leistungsgröße von Erzeugungsanlagen sinkt. Durch die Absenkung des Schwellenwerts und die damit implizit verbundene Erweiterung auf Gaskraftwerke, kann auch die sich abzeichnende Reduktion aller von der BSI-Kritisverordnung erfassten und aktuell noch in Betrieb befindlichen, steuerbaren Erzeugungsanlagen teilweise aufgefangen werden. Der Schwellenwert von 104 MW entspricht dem Durchschnitt aller in Betrieb befindlichen konventionellen Gaskraftwerke. Erzeugungsanlagen fallen jedoch unabhängig von ihrer Größe unter die BSI-Kritisverordnung, sofern diese als Schwarzstartanlagen im Sinne von § 3 Absatz 2 BK6-18-249 kontrahiert sind. Dies begründet sich darin, dass jede einzelne kontrahierte Schwarzstartanlage aufgrund ihrer Schwarzstartfähigkeit lokal unentbehrlich für den Netzwiederaufbau ist. Darüber hinaus fallen nun Erzeugungsanlagen, die zur Erbringung von Primärregelleistung nach § 2 Nummer 8 StromNZV präqualifiziert sind, ab einer Größe von 36 MW unter die BSI-Kritisverordnung. Anlagen, die zur Erbringung von Primärregelleistung präqualifiziert sind, leisten ebenfalls einen erheblichen Beitrag zur Systemstabilität. Jedoch sollte – anders als bei kontrahierten Schwarzstartanlagen – das Ausfallen kleinerer Anlagen aktuell keine Auswirkungen auf die Systemstabilität haben. Daher findet der Schwellenwert in Höhe von 36 MW nach Artikel 5

der Verordnung (EU) 2016/631 zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Stromerzeuger beziehungsweise dem dazugehörigen Beschluss BK6-16-166 hier Anwendung.

In der Verordnung (EU) 2016/631 wurden Stromerzeugungsanlagen nach den Typen A-D kategorisiert, die jeweils bestimmte technische Anforderungen, beispielsweise im Bereich Primärregelfähigkeit, Abfangen auf Eigenbedarf, Inselnetzfähigkeit oder Schwarzstartfähigkeit, erfüllen müssen. In der Systematik der Verordnung (EU) 2016/631 sind insbesondere Anlagen des Typs C und D von großer Bedeutung für die Stabilität des Stromversorgungssystems insgesamt. Grund dafür ist unter anderem, dass die Übertragungsnetzbetreiber auf Erzeugungsanlagen des Typs C und D im Einzelnen Zugriff nach den oben erläuterten Maßnahmen haben und sich die Signifikanz bzw. die Versorgungssicherheitsrelevanz dieser Anlagen aus der einzelnen Anlage und keiner Summation der Anlagen ergibt.

Anlagen dieses Typs sind somit auch fähig, einen entscheidenden Beitrag zum sicheren Stromversorgungssystem zu leisten. Das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Kriterium für Erzeugungsanlagen des Typs C wurde nach einem entsprechenden Vorschlag der Übertragungsnetzbetreiber durch die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur festgelegt auf mindestens 36 MW Maximalkapazität/Leistung. Daher wird dieser Wert auch entsprechend für den Schwellenwert übernommen.

Zusätzlich werden – auch um die Einheitlichkeit des Schwellenwerts zu verdeutlichen – die Anlagenkategorie Speicheranlagen und dezentrale Erzeugungsanlagen zusammen mit den Erzeugungsanlagen unter einer einzelnen Kategorie „Erzeugungsanlagen“ zusammengefasst.

Im Bereich Stromhandel wurden durch den bisherigen Schwellenwert für den physischen kurzfristigen Spothandel keine relevanten Anlagen in Deutschland erfasst. Der Schwellenwert wurde daher an die geltenden Schwellenwerte im Bereich Stromübertragung angepasst und der Terminhandel mit einbezogen.

Im Bereich Öltransport wurde in der Evaluierung der BSI-Kritisverordnung festgestellt, dass der Begriff „Kraftstoff“ zuweilen nicht hinreichend genau gewählt wurde, da beispielsweise Unklarheiten bestanden, ob hier auch Kerosin bzw. Flugkraftstoff einbezogen ist. Es wird daher ein neues Bemessungskriterium und auch ein neuer Schwellenwert für Flugkraftstoff aufgenommen.

Zu Artikel 1 Nummer 11

Die Neunummerierung war aus formalen Gründen erforderlich. In diesem Zuge wurden auch einige Definitionen und Verweise aktualisiert.

Aufgrund von Feststellungen aus der Evaluierung der BSI-Kritisverordnung wurden folgende Änderungen vorgenommen:

Die Anlagendefinition für Gewinnungsanlagen (Wasserwerk) wurde dahingehend angepasst, dass auch Anlagen, die zur Bevorratung oder Bewirtschaftung von Oberflächenwasser genutzt werden, unter die Anlagenkategorie fallen. Hierdurch wird sichergestellt, dass auch diese Anlagen, die einen essentiellen Beitrag zur Erbringung der kritischen Dienstleistung der Trinkwasserversorgung erbringen, aufgenommen sind.

Im Bereich der Abwasserversorgung wurde das Bemessungskriterium für Leitzentralen dahingehend geändert, dass sowohl Leitzentralen der Kanalisation als auch Leitzentralen von Kläranlagen von gleicher Relevanz erfasst werden.

Zu Artikel 1 Nummer 12

Die Neunummerierung war aus formalen Gründen erforderlich. In diesem Zuge wurden auch einige Definitionen und Verweise aktualisiert.

Aufgrund von Feststellungen aus der Evaluierung der BSI-Kritisverordnung wurden folgende Änderungen vorgenommen:

Die bisherige Anlagenkategorie „Anlage oder System zur zentralen standortübergreifenden Steuerung“ wurde umbenannt in „Anlage oder System zur zentralen Steuerung oder Überwachung“, um klarzustellen, dass hier auch diejenigen Systeme einzubeziehen sind, die am gemeinsamen Standort liegen.

Der bisher verwendete Begriff „Speisen“ wird durch „Lebensmittel außer Getränke“ ersetzt, um klarzustellen, dass zu der kritischen Dienstleistung in diesem Sektor auch die Urproduktion und der Handel der aufnehmenden Hand bzw. der ersten Verarbeitungsstufe (z.B. Zuckerfabriken, Schlachthöfe, Getreidehändler bzw. -genossenschaften oder Molkereien) gehört.

Zu Artikel 1 Nummer 13

Die Neunummerierung war aus formalen Gründen erforderlich. In diesem Zuge wurden auch einige Definitionen und Verweise aktualisiert.

Aufgrund von Feststellungen aus der Evaluierung der BSI-Kritisverordnung wurden folgende Änderungen vorgenommen:

Die Begriffsbestimmung für IXP wurde angepasst, um in der Verwaltungspraxis häufig aufgetretene Nachfragen der Betreiber besser abbilden zu können und die Begriffsdefinition näher an Anhang II der Richtlinie (EU) 2016/1148 anzugleichen. Nach dieser Definition ist eine Anlage, die eine direkte Verbindung von zwei autonomen Systemen über virtuelle oder physikalische Verbindungen (z.B. Private Network Interconnect – PNI oder Glasfaseranbieter) realisiert kein IXP. Zusätzlich wurde in der Evaluierung festgestellt, dass der bisherige Schwellenwert einige Anlagen, die für das Funktionieren des Internets von zentraler Bedeutung sind, bislang nicht erfasst. Der Schwellenwert wurde daher dahingehend angepasst.

Aufgrund ihrer hohen Bedeutung für die Erbringung der kritischen Dienstleistung im Sektor Informationstechnik und Telekommunikation wurden Top-Level-Domain-Name Registraturen in die BSI-Kritisverordnung aufgenommen.

Für die Anlagenkategorie Serverfarm wurde das Bemessungskriterium angepasst, um klarzustellen, dass nur solche Instanzen zu zählen sind, die tatsächlich für die Nutzung durch Dritte vorgesehen sind. Zudem ist für die Bemessungskriterien und Schwellenwerte eine Differenzierung zwischen physischen und virtuellen Instanzen erforderlich, die hier neu eingeführt wurde.

Für die Anlagenkategorie Rechenzentrum ist eine Absenkung des Schwellenwerts um den Faktor 0,3 erforderlich, da festgestellt wurde, dass der bisherige Schwellenwert von 5 MW u.a. auch aufgrund der technologischen Entwicklung hin zu energieeffizienteren Systemen zu hoch angesetzt war.

Zu Artikel 1 Nummer 14

Die Neunummerierung war aus formalen Gründen erforderlich. In diesem Zuge wurden auch einige Definitionen und Verweise aktualisiert.

Aufgrund ihrer besonderen Bedeutung im Bereich der Laboratoriumsdiagnostik wurde die Anlagenkategorie Laborinformationsverbund neu aufgenommen. Die neue Anlagenkategorie 4.2 "Laborinformationsverbund" umfasst im Laborbereich diejenigen Labore oder anderen Einrichtungen, welche für andere Labore aus dem gleichen Verbund IT-Dienstleistungen zur Verfügung stellen. In diesem Teilbereich des Gesundheitssektors schließen sich häufig kleinere Labore zu einem Verbund zusammen. Befinden sich mehrere Labore in einem Verbund, so stellt eines dieser Labore die IT-Dienstleistung für alle Labore bereit. Dieser Laborinformationsverbund gilt sodann als Kritische Infrastruktur im Sinne der Verordnung, wenn die kumulierte Anzahl der Aufträge des Laborverbundes über dem dazugehörigen Schwellenwert liegt, auch wenn das einzelne Labor diesen Schwellenwert nicht erreicht.

Sofern Teile der relevanten IT-Dienstleistungen von einem externen Dienstleister erbracht werden, gilt dennoch dasjenige Labor als Betreiber der kritischen Infrastruktur, welches den Laborinformationsverbund betreibt. Bei Auslagerungen von Teilen der relevanten IT-Dienstleistungen sind daher durch den jeweiligen Betreiber entsprechende Anforderungen an die Dienstleister zu stellen, damit der Betreiber seine Pflichten nach dem BSI-Gesetz erfüllen kann.

Zu Artikel 1 Nummer 15

Die Neunummerierung war aus formalen Gründen erforderlich. In diesem Zuge wurden auch einige Definitionen und Verweise aktualisiert.

Aufgrund von Feststellungen aus der Evaluierung der BSI-Kritisverordnung wurden folgende Änderungen vorgenommen:

Der Handel mit Wertpapieren und Derivaten war bislang in der BSI-Kritisverordnung nicht als kritische Dienstleistung berücksichtigt. Jedoch hat die gesamtgesellschaftliche Bedeutung des Wertpapierhandels zwischenzeitlich deutlich zugenommen, auch vor dem Hintergrund der geringen Renditeaussichten anderer Anlageformen. Daher wurde die kritische Dienstleistung entsprechend erweitert und neue Anlagenkategorien aufgenommen.

Depotführungssysteme werden u.a. eingesetzt im Bereich „Verbuchung Wertpapiere“ und im Bereich „Bestandsführung für den Kunden“. Um Verwechslungen zwischen den beiden Anlagenkategorien zu vermeiden, werden die unterschiedlichen Anlagenbezeichnungen „4.2.2 Depotführungssystem eines Finanzmarktinfrastrukturbetreibers“ und „4.6.1 Sonstiges Depotführungssystem“ eingeführt. Schwellenwert und Bemessungsgröße bleiben unverändert.

Im Sektor Finanzen und Versicherungen wird als Bemessungsgröße im Regelfall die Anzahl der Transaktionen verwendet. Im Bereich des konventionellen Zahlungsverkehrs werden hierbei Buchung und Gegenbuchung als eine einzige Buchung hinsichtlich der Bestimmung der Erreichung des Schwellenwerts betrachtet. Das bedeutet, dass die Überweisung vom Konto eines Kontoinhabers auf ein Konto eines anderen Kontoinhabers insgesamt als eine einzige Transaktion zu zählen ist. Dies wird als "dienstleistungsbezogene Transaktion" verstanden.

Sollte im Bereich des Wertpapierhandels in der Depotführung nach erfolgtem Wertpapierhandel die Einbuchung einer Wertpapierposition in Verbindung mit einer Ausbuchung von Wertpapierpositionen bei mehreren Verkäufern erfolgen oder umgekehrt, so ist die Zahl der Paarungen zu Ein- bzw. Ausbuchungen zu zählen. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass ein Wertpapierkäufer ggf. auf mehrere Verkäufer mit Teilgeschäften getroffen ist. Zahlungsaufträge werden für die Zählung in diesem Kontext nicht betrachtet, nur die Transaktionen im Depotführungssystem zu den Positionen in Bezug auf Wertpapiere.

Für die Berechnung der Schwellenwerte der Anlagenkategorie 4.4.1 „System für das Erzeugen von Aufträgen zum Handel von Wertpapieren und Derivaten und Weiterleiten an einen Handelsplatz“ und 4.6.1 „Sonstiges Depotführungssystem“ wurde die durchschnittliche Anzahl von Transaktionen pro versorgter Person und Jahr aus einer Extrapolation von ermittelten Transaktionen eines Erhebungszeitraumes auf ein Jahr bestimmt. Im Erhebungszeitraum wurden die Transaktionen von Privatanlegern in Aktien, ETFs, Hebelzertifikaten und anderen Asset-Klassen berücksichtigt. Mittels dieser Bestimmung ergibt sich eine Gesamtanzahl von 1,08 Mrd. Transaktionen pro Jahr. Dies entspricht ungefähr 13,5 Transaktionen pro Jahr pro Person.

Neu ist die Ausweitung des Geltungsbereiches auch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, die der Sicherung des Lebensunterhalts dienen und mithilfe von IT-Systemen der Bundesagentur für Arbeit erbracht werden. Aus der Einbeziehung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende ergeben sich für die Bundesagentur für Arbeit neue Aufgaben, da die entsprechenden Anlagenkategorien in der bisher geltenden BSI-Kritisverordnung nicht enthalten waren.

Zu Artikel 1 Nummer 16

Die Neunummerierung war aus formalen Gründen erforderlich. In diesem Zuge wurden auch einige Definitionen und Verweise aktualisiert.

Aufgrund von Feststellungen aus der Evaluierung der BSI-Kritisverordnung wurden folgende Änderungen vorgenommen:

Aufgrund von notwendigen Angleichungen an den Anhang II der Richtlinie (EU) 2016/1148 ist die zusätzliche Aufnahme der Anlagenkategorien Flughafenleitungsorgane, Verkehrszentralen von Fluggesellschaften, Leitungsorgane von Häfen sowie Betreiber intelligenter Verkehrssysteme erforderlich. Entsprechende Anlagenkategorien und Schwellenwerte wurden daher eingefügt.

Die bisherige Formulierung in den Bereichen Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr sowie Luftverkehr führte zu Interpretationsspielräumen, ob Prozesse zur Disposition von Personal und zur Disposition des Wartungsbetriebs von der BSI-Kritisverordnung erfasst sind. Die entsprechenden Prozesse sind jedoch von essentieller Bedeutung für den Sektor, zudem ist die Zuweisung von Personal und von Wartungsaufgaben ein zeitkritischer Prozess, der den Einsatz von IT-gestützten Dispositionssystemen erfordert. Auch in der Corona-Pandemie hat sich wiederholt die hohe Bedeutung der Beschäftigten und somit der funktionierenden Personaldisposition gezeigt. Regulatorische Vorgaben geben weiterhin Wartungszyklen vor. Werden diese nicht eingehalten, erlischt die Betriebserlaubnis der entsprechenden Transportmittel und die kritische Dienstleistung kann nicht mehr im ausreichenden Maße erbracht werden. Die Definitionen der entsprechenden Anlagenkategorien wurden daher zur Klarstellung unter Beibehaltung der bisherigen Bemessungsgrößen und Schwellenwerte angepasst.

Für die Anlagenkategorie „Leitzentrale von Betreibern und Verkehrsunternehmen der Seeschifffahrt“ wurde eine Ergänzung des Bemessungskriteriums eingefügt, um klarzustellen, dass hier auch die Frachtmenge von Schiffen zu berücksichtigen ist, die sich nicht im Eigentum des Betreibers befinden.

Die Neuaufnahme von Umschlaganlagen in See- und Binnenhäfen folgt einem Ergebnis aus der Evaluierung der BSI-Kritisverordnung. Diese waren bislang im Gegensatz zu entsprechenden Anlagen im Luftfahrtbereich in der BSI-Kritisverordnung nicht gesondert berücksichtigt. Zwar können grundsätzlich auch bestimmte Umschlaganlagen bei Überschreitung des Schwellenwerts als Anlagen oder Systeme zum Betrieb eines Logistikzentrums (1.6.1) oder Anlagen oder IT-Systeme zur Logistiksteuerung- oder Verwaltung (1.6.2) erfasst werden. Jedoch wurde der Schwellenwert für diese Anlagenkategorien auf Basis der

im Straßenverkehr transportierten Gütermenge errechnet. Aufgrund der Tatsache, dass die bewegten Gütermengen im Bereich der Luftfahrt und im Schienenverkehr sehr unterschiedlich sind, wurden für diese Bereiche bereits in der Vergangenheit eigene Anlagenkategorien mit eigenen Schwellenwerten in der BSI-Kritisverordnung aufgenommen (1.1.2 Anlage oder System zur Frachtabfertigung an Flugplätzen, 1.2.2 Güterbahnhof). Aufgrund der weit höheren Tonnage der in der Schifffahrt bewegten Güter im Vergleich zur Luftfahrt und der damit einhergehenden Bedeutung für die Erbringung der kritischen Dienstleistung ist die Einführung einer eigenen Anlagenkategorie für den Umschlag von Gütern in der See- und Binnenschifffahrt mit einem eigenen Schwellenwert erforderlich.

Im Logistikbereich wurde zur Verbesserung der Anwendbarkeit der BSI-Kritisverordnung das alternative Bemessungskriterium „Anzahl der Sendungen pro Jahr“ mitsamt Schwellenwert eingeführt, da Rückmeldungen der Betreiber ergeben hatten, dass das bisherige Bemessungskriterium „Gütermenge in Tonnen pro Jahr“ mitunter schwierig zu erheben ist. Die Anzahl der Sendungen pro Jahr ist nur dann zu ermitteln, wenn bei dem betroffenen Unternehmen die Gütermenge in Tonnen pro Jahr nicht erhoben wird.

Im Bereich ÖPNV wurde für die Anlagenkategorien 1.5.1 und 1.5.2 eine redaktionelle Klarstellung ohne inhaltliche Auswirkungen bei der Bemessungsgröße eingefügt: Die Bemessungsgröße wird definiert als „Anzahl unternehmensbezogener Fahrgastfahrten/Jahr“. Dies dient lediglich der Klarstellung, dass hiermit unternehmensbezogene Fahrgastfahrten gemeint sind und nicht z.B. Fahrgäste im Sinne von natürlichen Personen. Inhaltlich wirkt sich diese rein redaktionelle Klarstellung auch aufgrund des unveränderten Schwellenwerts nicht aus. Bei der Angabe "Anzahl unternehmensbezogener Fahrgastfahrten" handelt es sich grundsätzlich um Beförderungsfälle von Personen je Unternehmen (Unternehmensbeförderungsfall). Als Beförderungsfall beziehungsweise beförderte Person oder Fahrgast gilt damit jede entgeltliche oder unentgeltliche (zum Beispiel als Freifahrer) nicht unterbrochene Fahrt eines Fahrgastes mit den Verkehrsmitteln eines einzelnen Unternehmens. Das gilt unabhängig davon, ob ein oder mehrere von diesem Unternehmen betriebene Verkehrsmittel benutzt werden, solange keine Unterbrechung durch Nutzung eines anderen Verkehrsmittels oder freiwillige zeitliche Zäsur vorliegt. Diese Definition entspricht dem üblichen europäischen und nationalen Fahrgast- und Beförderungsfallbegriff und den im Bereich Verkehr erhobenen Daten durch das statistische Bundesamt.

Im Sektor Transport und Verkehr werden Prozesse zur Disposition von Personal und Wartung zur Klarstellung ausdrücklich genannt. Die Personaldisposition ist von essentieller Bedeutung für den Sektor. Im Sektor besteht die Besonderheit, dass Personal und Transportmittel einer örtlichen Varianz unterliegen. Die Zuweisung von Personal zu den Transportmitteln ist ein zeitkritischer Prozess, der den Einsatz von IT-gestützten Dispositionssystemen erfordert. Insbesondere die anhaltende Corona-Krise hat die Bedeutung der Beschäftigten und somit der funktionierenden Personaldisposition aufgezeigt. Diese Systeme müssen für die Sicherheit der Fahrgäste und die Qualität der kritischen Dienstleistung mitberücksichtigt werden, da die entsprechenden Telematiksysteme zur Erbringung der kritischen Dienstleistung beitragen. Zudem kann eine Beeinträchtigung dieser Systeme die Sicherheit der Fahrgäste beeinträchtigen, die Erbringung der kritischen Dienstleistung negativ beeinflussen oder verhindern. Die Disposition von Personal und Wartung ist in der Telematik zum Betriebshofmanagement inbegriffen.

Ebenfalls ausdrücklich benannt werden im Bereich von Leitzentralen weitere Systeme wie z.B. Systeme zur Fahrgastinformation und -sicherheit. Diese Systeme stellen unterstützende Systeme dar, die es dem Fahrgast ermöglichen, sein angestrebtes Reiseziel mit der entsprechenden Transportverbindung in der im Regelbetrieb veranschlagten Zeit zu erreichen. Beeinträchtigungen und/oder Verspätungen im ÖPNV treten regelmäßig auf. In diesem Fall wäre die Wahrnehmung der kritischen Dienstleistung für den Fahrgast regelmäßig beeinträchtigt bis nicht möglich. Statische Informationsmittel (z.B. Fahrplanaushänge am Bahnsteig) können die ereignisbezogenen Informationen der Fahrgastinformationssysteme nicht kompensieren. Fahrgastinformationssysteme ermöglichen es somit, dem potentiellen

Fahrgast auf Beeinträchtigungen rechtzeitig zu reagieren und ggf. eine Alternative zu wählen. Da auch adäquat und vergleichbar hierzu Verkehrsleitsysteme im Straßenverkehr in der BSI-Kritisverordnung Berücksichtigung finden, ist auch die konkrete Benennung im Bereich des ÖSPV hier folgerichtig.